

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: A. Quist  
Schriftleitung und Verfassungsstelle: Stuttgart, Rötestraße 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgesparte Koloniezeit:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsangebote finden keine Aufnahme.

### Die Arbeiterinnen und das Hilfsdienstgesetz

Bereits vor einigen Monaten haben die in der Berliner Metallindustrie tätigen Arbeiterinnen bestimmte Grundsätze zur Regelung der Arbeitszeit und des Verdienstes aufgestellt. Der Deutsche Metallarbeiter-Verband als die zuständige Organisation wurde beauftragt, an den Verband Berliner Metallindustrieller heranzutreten, um eine Vereinbarung über die Durchführung dieser Grundsätze herbeizuführen. Der Verband Berliner Metallindustrieller hat darauf geantwortet, „dass er an sich nicht abgeneigt sei, darüber in Verhandlungen zu treten, daß er aber den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Schaffung derartiger Grundsätze nicht für geeignet halte“. Mit dieser Antwort, die an sich eine Ablehnung bedeutet, waren die größtenteils Arbeiterauschüsse und die Arbeiterinnen nicht einverstanden, weil sie gerade in der gegenwärtigen Zeit eine Regelung anstreben; sie haben deshalb ihre Beschwerde bei dem Kriegsausschuss für die Metallbetriebe Groß-Berlins angemeldet.

Infolge einer weiteren Auseinandersetzung kam dann aber doch eine Verhandlung zwischen dem Verband Berliner Metallindustrieller und dem Deutschen Metallarbeiter-Verband zustande. Fregend ein Ergebnis zeitigten diese Verhandlungen nicht, da die Unternehmer bestimmt ablehnten, derartige Grundsätze festzulegen. Es ist seinerzeit in der Metallarbeiter-Zeitung über diese Sache eingehend berichtet worden.

Daraus hin wurden die beim Kriegsausschuss angemeldeten Fälle

zur Verhandlung gestellt und zunächst über eine Firma verhandelt. Die Unternehmerbeiräte des Kriegsausschusses lehnten die Verhandlung ab, weil sie den Kriegsausschuss nicht für zuständig erachteten. Es wurde nunmehr vom Deutschen Metallarbeiter-Verband gegen die Stellungnahme der Unternehmer Beschwerde zum Kriegsamtsschiff beim Oberkommando in den Märkten erhoben. Die Kriegs-

amtsschiff erhob eine grundsätzliche Entscheidung aus und erklärte,

dass sie nach Prüfung der Rechts- und Sachlage nicht in der Lage sei, der Auffassung des Metallarbeiter-Verbandes beizutreten. Ein übrigen sei auch nicht in der Lage, in die Jurisdiktion des Kriegs-

ausschusses einzugreifen, da dieser nach dem Hilfsdienstgesetz in ersten und letzter Instanz zu entscheiden berufen sei.

Diese Ansicht ging an sich sehr, denn eine Entscheidung des Kriegs-

ausschusses war ja noch gar nicht erfolgt, sondern es handelte sich lediglich um die Weigerung der Unternehmer, in der Sache

sich zu verhandeln.

Um aber eine endgültige Entscheidung in der strittigen Frage herbeizuführen, wurde eine neue Sitzung des Kriegsausschusses anberaumt und zugleich der unparteiische Vorsitzende, Herr Magistrat v. Schulz, hinzugezogen. Diese Verhandlung fand nunmehr am 16. März d. J. statt. In dieser Sitzung entschied der Kriegs-

ausschuss in seiner Mehrheit dahin, „dass der Kriegsausschuss für Klagefachten der Arbeiterinnen ungünstig sei“ und er lehnte die

Stellung eines Schiedspruchs ab.

Wir müssen das Urteil als einen Fehlentscheid ansehen, denn wenn in der Begründung dieser Entscheidung des Kriegsausschusses gesagt wird, dass das Hilfsdienstgesetz sich nur auf Personen beziehe, die zum vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet sind und unter Bezeichnung des § 1 des Gesetzes, der lediglich von männlichen Deutschen spricht, die Arbeiterinnen ganz ausschalten will, weil bei der Schaffung des Gesetzes ausdrücklich die Frauen nicht als Hilfsdienstpflichtige ins Gesetz aufgenommen wurden, so trifft dies nach den durchaus klaren Bestimmungen der §§ 11 bis 13 nicht zu. Im § 11 des Hilfsdienstgesetzes wird ausdrücklich nicht von Hilfsdienstpflichtigen gesprochen, sondern von allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben. Für diese Betriebe sollen Arbeiterauschüsse errichtet werden, soweit sie mindestens 50 Arbeiter beschäftigen und nicht schon bisher Arbeiterauschüsse bestanden haben. Es ist ausdrücklich erklärt worden, dass unter Arbeitern auch Arbeiterinnen zu verstehen sind. Denn auch diese sind berechtigt, zu den Arbeiterauschüssen zu wählen und in dieselbe gewählt zu werden. Wenn es nach § 12 dann weiter heißt, „dass es den Arbeiterauschüssen obliege, dass gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebes und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern“, so ist es ganz klar, dass auch Arbeiterinnen dabei in Frage kommen müssen. Zum Überschuss wird dann noch im § 13 ausdrücklich betont, dass, wenn nicht im Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- und sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeiterauschüssen zustande kommt, dann unter anderem auch der Kriegsausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden kann.

Es ist doch völlig unsinnig, wenn Arbeiterinnen zwar in den Arbeiterauschuss gewählt werden dürfen, aber nicht berechtigt sein sollen, Beschwerden der Arbeiterinnen auch vor dem Schlichtungsausschuss zu vertreten. Der Kommentar von Schiffer und Gund sagt deshalb auch ganz richtig (Seite 67): „Die Schlichtungsstelle wird dabei zu berücksichtigen haben, dass das Recht, zur Arbeiterschaft gehörig zu werden, nicht dadurch bedingt ist, dass dieselben selbst hilfsdienstpflichtig sind. Es wird auch eine Gruppe von Frauen, falls sie nach der Eigenart des in Betracht kommenden Betriebes als Arbeiterschaft angesehen werden dürfen, die Schlichtungsstelle anzuvertrauen.“

Es hätte dieser durchaus richtigen Darlegung eigentlich kaum bedurft, denn aus den §§ 11 bis 13 geht unzweckmäßig hervor, dass in allen diesen Fällen von der Arbeiterschaft gesprochen wird und zur Arbeiterschaft gehören doch unweigerlich auch Arbeiterinnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob für die Arbeiterinnen bei Ablehnung eines Schiedspruchs für die Unternehmer die Wichtigkeit des Ablehnungsbescheines ausschreitet. Leuchtet ein Unternehmer den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses ab, so steht den Hilfsdienstpflichtigen nach § 13 der Ablehnungsbeschein zu. Dieser würde für Arbeiterinnen nicht in Frage kommen. Sonach ist, formal betrachtet, wohl eine Lücke im Gesetz, weil die Arbeiterinnen eines Arbeitsherrn nicht bedürfen, die nicht hilfsdienstpflichtig sind. Aber es ist doch, ungetrost

### Deutscher Metallarbeiter-Verband

### An unsere zum Militär eingezogenen Verbandsmitglieder!

Vielfach melden sich die vom Militärdienst zu gewerblicher Arbeit entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Kollegen nicht wieder rechtzeitig beim Verband an. Diese Kollegen verlieren damit die durch ihre frühere Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

Wir ersuchen alle vom Militär entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Verbandsmitglieder, zur Wahrung ihrer Rechte sich sofort wieder bei ihrer zuständigen Verbandsstelle zu melden.

Nach § 5, Absatz 6 des Statuts muss die Anmeldung beim Verband innerhalb vier Wochen nach Entlassung, Beurlaubung oder Abkommandierung zu gewerblicher Arbeit erfolgen.

Es wird allen diesen Kollegen dringend geraten, sich an die Ortsverwaltung ihres Aufenthaltsortes oder an den Vorstand um Auskunft zu wenden.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

der daraus entstehenden Folgen, der Versuch zur Beilegung einer Streitigkeit gemacht werden. Und nur so ist die Tätigkeit der Kriegsausschüsse als Schlichtungsausschüsse aufzufassen. Nach dem ganzen Sinn des Gesetzes soll in erster Linie das vaterländische Interesse gewahrt werden. Das vaterländische Interesse wird aber nicht gewahrt, wenn keine Möglichkeit vorhanden ist, Streitigkeiten zwischen einem wesentlichen Teil der Arbeiterschaft, nämlich den Arbeiterinnen und den Unternehmern vor dem Schlichtungsausschuss zu verhandeln und allensfalls eine Entscheidung herbeizuführen. Wenn also wirklich ein Unternehmer in einer solchen Streitigkeit nicht erscheint, hat der Schlichtungsausschuss die Pflicht, in Abwesenheit des Bevollmächtigten zu verhandeln und durch Fällung eines Schiedspruchs seine Meinung zu der Streitfrage zu sagen. Weiter wurde auch in diesem Falle nichts verlangt. Das hat der Schlichtungsausschuss aber unmöglich gemacht, indem er sich auf den Standpunkt stellt, dass Arbeiterinnen nicht dem Hilfsdienstgesetz unterstehen und weil sie eines Ablehnungsbescheines nicht bedürfen, derartige Sachen auch nicht vor dem Schlichtungsausschuss verhandelt werden können.

Ganz abgesehen davon: im Kriegsausschuss für die Metallbetriebe sind bereits ungähnlich oft Beleidigungen von Arbeiterninnen verhandelt worden, und zwar auch in Gegenwart des unparteiischen Vorsitzenden, allerdings in den meisten Fällen in Verbindung mit Hilfsdienstpflichtigen der Betriebe; aber es ist auch in Fällen verhandelt worden, wo lediglich Arbeiterinnen in Frage kamen. Niemals ist da der Einwand der Unzulänglichkeit von den Unternehmern erhoben worden. Es mutet deshalb eigenartig sonderbar an, wenn jetzt, nachdem das Gesetz über 15 Monate in Kraft ist, dieser Einwand erhoben wird.

Die Schlichtungsausschüsse sollen ja doch ausdrücklich über alle Streitigkeiten eines Betriebes, die in demselben nicht selbst zur Erledigung geführt haben, verhandeln, um durch ihre Mittelung eine Verständigung herbeizuführen. Wenn aber die Herbeiführung einer Verständigung durch derartige Zusammensetzen unmöglich gemacht wird, dann wird nach unserem Grundsatz das vaterländische Interesse in keiner Weise gewahrt. Die Arbeiterinnen werden dann dazu veranlagt, mit Unterstützung der Organisation, vielleicht durch Niederlegung der Arbeit, sich ihr Recht zu suchen. Wenn dieser Fall wirklich eintrete, werden bei der Eigenart der heutigen Warenherstellung sofort viele hilfsdienstpflichtige Arbeiter in Wissenschaftern gezogen, und dadurch wird doch das vaterländische Interesse noch viel weniger gewahrt.

Wir müssen deshalb die Entscheidung des Kriegsausschusses für die Metallbetriebe Groß-Berlins nicht nur für einen Fehlentscheid, sondern sogar für einen recht bedauerlichen Fehlentscheid ansehen, der auch nicht dadurch besser wird, dass die Verantwortung für diese Entscheidung dem künftigen Gesetz zugeschoben wird. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies ja nicht die einzige Lücke des Hilfsdienstgesetzes ist, die in diesem Falle mehr formalen Charakter hat. Denn wir müssen es auch als eine Lücke ansehen, wenn der Schlichtungsausschuss in Form des Schiedspruchs seine Meinung zum Ausdruck bringt und der Unternehmer dann diesen Schiedspruch ablehnt. Gewiss ist er dann verpflichtet, den Arbeitern den Ablehnungsbeschein zu geben, aber da die Jurisdiktion der wehrpflichtigen Hilfsdienstpflichtigen lediglich zur Arbeitsleistung in dem betreffenden Betrieb erfolgt ist, haben die wehrpflichtigen Hilfsdienstpflichtigen dann in den meisten Fällen auch mit der Einberufung zum Heeresdienst zu rechnen. Ganz abgesehen davon, liegt es gewiss nicht im vaterländischen Interesse, wenn eine Firma für mehrere Hundert Eisengießer eines Betriebes oder gar für die tausende umfassende Gesamtarbeiterenschaft einen Schiedspruch ablehnt und darum formell Hilfsdienstpflichtige Anspruch auf den Ablehnungsbeschein haben.

Bei Schaffung des Gesetzes war sicherlich erwartet worden, dass auch die Unternehmer diesen vaterländischen Interessen ein gewisses Verständnis entgegenbringen und der logischen Logik der Arbeitet wieder vergeßen können.

Rechnung tragen. Sie hätten das um so mehr tun können, als ja doch fast alle im Falle kommenden Betriebe bei der Herstellung des Heeresbedarfs nicht schlecht abgeschnitten haben. Es hat sich aber gerade gezeigt, dass die Firmen, die ganz herausragend mit Aufträgen der Heeresverwaltung bedacht worden sind, sehr oft auf diesem Gebiet am allerhöchstdankbar waren. Es ist deshalb nach unserer Meinung nicht nötig, dass das Gesetz durch Bundesratsverordnung ergänzt wird, sondern es ist nur erforderlich, dass das Gesetz noch seinen Grundtendenzen und nach seinem Grundwillen ausgelegt wird.

Der eigentliche Zweck des Gesetzes ist doch die Zusammenfassung aller Kräfte für die großen Aufgaben der gegenwärtigen Zeit. Das geht schon aus dem Titel des Gesetzes hervor. Weiter soll der Zweck des Gesetzes sein, den in den Betrieben des vaterländischen Hilfsdienstes tätigen Arbeitern und Arbeiterinnen die Durchführung ihrer Arbeitertätigkeit nach billigen Grundsätzen, die der gegenwärtigen Zeit

Rechnung tragen, zu ermöglichen und auf jeden Fall dafür Sorge zu tragen, dass Störungen des Produktionsprozesses nicht eintreten.

Und wenn Streitfragen entstehen, sollen sie den Schlichtungsausschüssen durch Verhandlungen und Einigung auf die Parteien beigelegt werden. Dieser wesentliche Zweck des Gesetzes wird aber für einen großen Teil der in den Betrieben beschäftigten Arbeitkräfte behindert, wenn, wie in diesem Falle, der Schlichtungsausschuss ausdrücklich erklärt, dass er für Arbeiterinnen nicht zuständig sei.

Diese Entscheidung hat nun zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Berliner Arbeiterschaft geführt, wie ja überhaupt die Arbeitkräfte diesen Standpunkt des Schlichtungsausschusses nicht vertreten können. Die Arbeitkräfte sind der Auffassung, dass der Schlichtungsausschuss in erster Linie die Aufgabe hat, entstehende Streitfragen schiedlich und friedlich beigelegen. Hier wird das Gegenteil getan. Die Ausprägung einer Streitfrage wird den Arbeitern selbst zugeschoben und es macht sich auch jetzt schon bei den hilfsdienstpflichtigen Arbeitern das Beideben bemerkbar, die Sache der Arbeiterinnen in ihre eigenen Hände zu nehmen.

Welche Ursache liegt aber dem Einspruch des Unternehmers zugrunde? Wir haben bereits hervorgehoben, dass über Streitigkeiten der Arbeitern allein und auch in Verbindung mit Hilfsdienstpflichtigen unzweckmäßig oft, fast bei jeder größeren Sache verhandelt werden ist. Niemals ist dagegen Einspruch erhoben worden. Nur diesmal, und zwar deshalb, weil die Arbeitern die Feststellung bestimmter Hindernisse gefordert haben. Diese Forderung hat es den Unternehmern angelebt. Mit dieser Forderung werden sie in ihren „heiligsten Gefilden“ verlegt. Auf diesem Gebiet haben sie während des Krieges nicht im geringsten umgelenkt. Noch weniger verstehen die im Verband Berliner Metallindustrieller bereitgestellten Säulen auf dem Standpunkt, dass sie allein über die Gewährung von Hindernissen zu entscheiden haben. Wenn der Sohn, der da vorgeschlagen wird, wie in diesem Falle auch noch so gering ist und kaum den allerbedeutsamen Lebensbedürfnissen entspricht, an dem „Grundsch“ dar, nach Ansicht der Unternehmer, auf keinen Fall gerillt werden. Niemals wäre es den Unternehmern bei einer anderen Sache eingefallen, derartige grundfältige Entscheidungen herbeizuführen. Ist es nun nicht geradezu ungewöhnlich, dass in einer solch ernsten Zeit wie der gegenwärtigen eine herzige Sparsamkeitsreiterei getrieben wird? Keine Rücksicht auf die schwere Not, die die Arbeitern in der gegenwärtigen Zeit zu ertragen haben; keine Rücksicht auf die wirtschaftlichen Beschwerden; auch keine Rücksicht auf die so oft auerkannten Verdienste, die gerade die Arbeitern sich in der Kriegswirtschaft erworben haben — hier wird das „Prinzip“ der Unternehmer verlegt und deshalb auch dagegen protestiert werden.

Als das Hilfsdienstgesetz in Kraft trat, war fast allgemein eine lebhafte Unzufriedenheit in Arbeiterschaften zu vernehmen, weil das Gesetz die Arbeiterschaft mit Beschlag belastet und die Arbeit in der freien Wahl der Arbeit behindert. Durch die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Unwillen der Arbeiterschaft nicht geringer geworden und er wird durch derartige Entscheidungen wie die vorliegenden geschürtet weiter gesteigert.

Es wird abzuwarten sein, wie weit das Kriegsamt, als die in dieser Frage zuständige Stelle, Maßnahmen trifft, um den drohenden Konflikt abzuwenden. Das Kriegsamt wird die Pflicht haben, auch gegen den Willen der Unternehmer die Rechte der Arbeiterschaft, die ihnen nach dem Hilfsdienstgesetz zustehen, zu wahren.

Wenn es auch zutrifft, dass die Schlichtungsausschüsse in erster und letzter Instanz zur Entscheidung berufen sind, so darf doch nicht übersehen werden, dass es sich in diesem Falle nicht um die Entscheidung in einer Streitfrage der Parteien handelt, sondern um die Frage der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses.

Hierzu muss das Kriegsamt Stellung nehmen, denn ihm liegt nach § 3 des Gesetzes die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes ob. Hoffentlich geschieht dies bald, damit der Aufruhr und den Unwillen der Arbeiterschaft die Ursache entzogen wird. D. Siering.

### Die Stellung der Werkzeugmacher und Einrichter im Produktionsprozess und in der Organisation

Die letzten Jahrzehnte technischer Entwicklung haben im Produktionsprozess eine ganz gewaltige Verschiebung der Arbeitskräfte herverursacht. Anstelle der Handarbeit und des gelehrten Arbeiters trat die Maschine und der ungelehrte Arbeiter oder die Arbeitersfrau. Schon die Kriegsjahre allein stellen die Entwicklung von Jahrzehnten dar. Durch die Einstellung auf den Heeresbedarf ist in der Mechanisierung des Produktionsprozesses ein gewaltiger Schritt vorausgeschritten worden, die Erfahrungen, die hier der Unternehmer gemacht hat, werden jedoch weiter auch auf die Herstellung sämtlicher anderer Waren ausgedehnt. Die Leitung der Arbeit in Handgriffe und die Beschäftigung ungebildeter haben für die Unternehmer so hohe Verdienste abgeworben, dass sie diese Lehren überhaupt nicht leichter vergessen können.



# Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Frühtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitrag leistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag den 14. April der 16. Sachenbeitrag für die Zeit vom 14. bis 20. April 1918 fällig ist.

Den Bevollmächtigten und Kästlerern zur Kenntnis, daß für Erfahrt-Mitgliedsbücher 40,-, für Erfahrt-Mitgliedschaftsausweise (Erfahrtkarten) 20,- einzuzahlen sind.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandes statutär genehmigt:

Der Verwaltungsstelle Görlitz von der 15. Beitragswoche an für die Mitglieder der 1. Beitragsklasse 10,- die Woche.

Der Verwaltungsstelle Groß-Räschen i. L. vom 1. April an für die Mitglieder der 1. Beitragsklasse 10,- die Woche.

Der Verwaltungsstelle Cottbus für alle Mitglieder 10,- die Woche.

Der Verwaltungsstelle Neustrelitz für alle Beitragsklassen 10,- die Woche.

Der Verwaltungsstelle Waren i. D. für alle Mitglieder 10,- die Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Berichtigung. Der Verwaltungsstelle Göppingen ist für die Mitglieder der 2. Beitragsklasse ein Extrabeitrag von 20,- bewilligt worden. Für diese Mitglieder sollen jedoch nicht 20,- sondern 15,- Extrabeitrag die Woche erhoben werden.

Für nicht wieder ausnahmefähig wird erklärt:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Nürnberg:

Der Metalldreher Heinrich Hollfelder, geb. am 21. März 1887 zu Gräfenberg, Buch-Nr. 637518, wegen betrügerischen Manipulationen mit Beitragsmarken.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind zu richten: An den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Höfestraße 16, 1.

Geldsendungen, die nicht auf das Postgeschäftskonto, sondern durch Postanweisung erfolgen, sind nur zu richten an: Theodor Werner, Stuttgart, Höfestraße 16, 1.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

## Quittung

über die vom 1. bis 31. März 1918 bei der Hauptklasse eingegangenen Verbandsgelder.

Von Aachen 1490 M. Mifel 300. Altena 2000. Altenburg 5000. Annaberg 240. Ansbach 200. Apolda 200. Arnstadt 400. Aschaffenburg 231-20. Aue 4200. Augsburg 7928,90. Barmen 10.000. Baunach 1500. Bergedorf 1000. Berlin 300.000. Beuthen 1850. Biberach 60. Bielefeld 6000. Bitterfeld 1300. Blankenburg a. S. 250. Bochum 5000. Bodenb. 200. Bonn 3600. Brandenburg 10.000. Braunschweig 2000. Bremen 6000. Bremerhaven 3000. Breslau 11.000. Bromberg 500. Burg 600. Celle 150. Chemnitz 28.000. Cottbus 1400. Cuxhaven 400. Delmenhorst 500. Dessaу 5800. Düsseldorf 2000. Döbeln 1000. Dortmund 20.000. Dresden 20.000. Duisburg 10.000. Düren 500. Düsseldorf-Nordhausen 500. Eichenau 2000. Eisleben 50. Elbing 1200. Elsterwerda 600. Erfurt 2100. Esens 22.046,20. Eslingen 9000. Flensburg 2500. Forst 400. Frankenberg 200. Frankfurt a. M. 5000. Frankfurt a. O. 300. Freiburg 500. Freiburg i. B. 400. Freiburg i. Br. 700. Freudenstadt 35. Friedland 20. Friedrichshafen 8000. Fürstenwalde 5200. Fürth 3500. Gassen 200. Geisenheim 800. Gelsenkirchen 2700. Gera 2000. Gevelsberg 3000. Gießen 450. Gladbeck 100. Gladbeck 200. Gleimis 2000. Göppingen 13.000. Görlitz 3000. Görlitz 600. Götingen 250. Graudenz 200. Greiz 300. Großräschen 500. Groß-Räschen 290. Grüne 200. Grüneberg 1000. Gummersbach 800. Güstrow 300. Hagen 6000. Hainichen 100. Halberstadt 300. Halle an der Saale 7000. Hamburg 5090,08. Hameln 750. Hamm 1000. Hanau 3400. Hannover 25.520,35. Herford 3000. Heidenheim 1000. Heilbronn 3000. Helmstedt 90. Hemmendorf 300. Herford 300. Hilleshagen 800. Hörselberg 850. Hohenstein-Ernstthal 300. Ingolstadt 1800. Kiel 1600. Kiel 100. Jena 5000. Kaiserslautern 1200. Kamenz 300. Karlsruhe 6000. Kassel 9000. Kattowitz 2000. Kettwisch 250. Kempten 200. Kiel 15.000. Köln 39.000. Königslutter 1050. Köthen 2000. Kötzen 200. Krefeld 1500. Landesberg a. R. 300. Langensalza 140. Lauf 100. Leipzig 12.000. Leipzig 150. Leinfelden 50. Limbach 200. Lindau 1220. Löbau 100. Löbau 50. Lübeck 2500. Lüdenscheid 1000. Ludwigsfelde 7000. Lüneburg 350. Magdeburg 21.000. Mainz 5000. Mannheim 32.000. Marktredwitz 700. Marktredwitz 200. Merseburg 1500. Meißen 2000. Memmingen 100. Metzberg 200. Meß 1600. Meiningen 200. Neustadt 950. Mittweida 500. Mühlhausen i. Th. 900. Mühlheim 7000. Münden 31.75.75. München-Gladbach 1000. Neugersdorf 800. Neunkirchen 500. Neufahrn 100. Neukirch a. O. 250. Neuwied 150. Nossen 400. Novaratus 6000. Nürnberg 4098. Oberndorf 2000. Oberstein 600. Offenbach 7000. Oggelheim 200. Obernau 600. Opladen 3500. Osnabrück 300. Obersleben 200. Osnabrück 3500. Pagnitz 700. Pergnitz 800. Phönstadt 150. Plauen 4300. Posen 500. Pries 1400. Reguhn 200. Rathenow 2500. Reichenbach i. B. 400. Remscheid 12.933,50. Reutlingen 800. Riesa 2000. Rosenheim 500. Roslau 400. Rossmann 200. Rottweil 400. Ruhla 400. Ruhla 500. Saalfeld 200. Saarbrücken 10.000. Singen 750. Solingen 8000. Sömmersdorf 700. Suhl 5000. Schmölln 450. Schneidemühl 1000. Schramberg 500. Schweidnitz 400. Schwennigen 1000. Schwerin 1000. Schwintz 2100. Stassfurt 550. Stendal 1200. Steitlin 6000. Strasburg 8000. Stuttgart 55.000. Torgelow 600. Trier 500. Tuttlingen 3000. Ulm 2000. Waren 800. Weißb. 3162,60. Willingen 250. Wolfsburg 700. Wallau 100. Werder 850. Wernigerode 800. Westerholt 1700. Wismar 450. Wittstock 3000. Wittstock 1000. Wittenberge 200. Wittenbüttel 350. Wolgast 200. Würzburg 800. Wurzen 1000. Zittau 2000. Zorge 600. Zossen 100. Zossenhausen 655,27. Zwickau 4000. Zwickau 2000. Einzelmitglieder der Hauptklasse 300. Erfahrtbücher 66,50. Sonstige Einnahmen 87,54 M.

Die Bevollmächtigten, Bevollmächtigten und sonstigen Gewerkschaften werden hierdurch dringend gebeten, vorstehende Quittung genau zu prüfen und etwaige Anstände sofort an uns zu berichten.

Der Vorstand.

## Berichte

### Metallarbeiter.

Dresden. In der am 17. März abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung sprach Kollege Matz über die nächsten Aufgaben zur Vorbereitung auf die der Friedensirtschaft vorliegende Übergangszeit. Nebener schilberte eingehend die Vorarbeiten, die vom Reiche, dem Staat und den Gemeinden seit dem Jahre 1915 getroffen worden sind. Die ersten Anregungen sind von den vereinigten Arbeiter- und Angestelltenverbänden erfolgt und es ist auf diesem Wege voraussichtlich weitergearbeitet worden. Zur Mitarbeit liegen in den verschiedenen Abteilungen des Sachsischen Erwerbsförderung "Übergangsökonomie" und auch im "Auswaerts für Erwerbsförderung" der Stadt Dresden unsere Gewerkschaftscollegen. Die nächsten Aufgaben für die Arbeiterschaft liegen besonders auf dem Gebiete der

Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenunterstützung während der Übergangszeit. Hier gilt es, frühzeitig vorzubereiten, damit für den Anfang der Arbeiterschaft auch rechtzeitige Sitzung verschafft werden kann. Es wurde folgender Antrag einstimmig angenommen: Die Generalversammlung beschließt, das Gewerkschaftsratert zu berufen, eine Kommission zur Förderung der Interessen der Arbeiter in der Übergangszeit einzuführen, welche sich nach Bedarf ergänzen kann. Diese soll die Verbindungen mit den in Betracht kommenden Behörden zu pflegen und hat in steter Führung mit den in den Ausschüssen tätigen Gewerkschaftern zu bleiben. Eine taatkräftiger Arbeit muss für den Ausbau der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenunterstützung gewickelt werden." Ferner wurde einstimmig beschlossen, vom 1. April an den Losabteilung für weibliche und jugendliche Mitglieder um 5 auf 10 S. zu erhöhen und diesen Mitgliedern dieselben Rechte auf Sterbegeld als bleibend Angehörigen zu gewähren, wie es den männlichen Mitgliedern zusteht. Ein Antrag auf Verlegung des Versammlungstages auf einen Wochenstag wird der nächsten Generalversammlung zur Beschlussfassung überreicht. Auf einer Anfrage aus der Generalversammlung über den Aufruf des Vorstandes in Nr. 10 der Metallarbeiter-Zeitung wird von der Ortsverwaltung erklärt, daß sie gegen den Inhalt seine Befehlen keinen Einfluss haben können, weil ausdrücklich davor gewarnt wird, Handlungen zu begehen und die Arbeit einzustellen, wenn die Aufforderung durch außergewöhnliche Flugblätter überantwortlicher Personen erfolgt. Die Handlungen des Gewerkschaftsmitgliedes sollen sich mit in den durch das Statut seines Verbandes gegebenen Grenzen bewegen. Entsprechend sich die Generalversammlung ohne Debatte an. Eine weitere Anfrage auf das Mitwirken in den Ausschüssen eingeschränkt wird dahin beantwortet, daß die Gewerkschaftsleistungen eine Beteiligung nicht empfehlen können, da nach den Erfahrungen der langen Kriegszeit keine Auflösung mehr erfolgen könne. Die Generalversammlung schließt sich der Meinung der Ortsverwaltung an, daß der Artikel "Zur Verständigung in der Friedensfrage" in Nr. 7/8 der Metallarbeiter-Zeitung infolge seiner politischen Tendenzen nicht in ein Gewerkschaftsblatt gehört und es soll dieses den maßgebenden Verbandsstellen mitgeteilt werden.

Frankfurt a. M. Beg. Frankheit des Bevollmächtigten konnte die Volksversammlung erst am 28. März abgehalten werden. Kollege Müller nahm Erzug auf den gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht und lehrte sich in seinen Ausführungen auf eine Schilderung der wichtigsten Vorgänge im Verlauf des Jahres. Die Gesamtlage der Industrie war außerordentlich günstig, die Zahl der Beschäftigten, besonders der Frauen und Mädchen stieg bedeutend. Aus den Berichten der Aktiengesellschaften ergibt sich wiederum eine wesentliche Steigerung der Unternehmensgewinne, teilweise ist der Gewinn höher als das Aktienkapital und die als Anteile und Gratifikation verausgabte Summe höher als der Gesamtbetrag der Dividende. Trotz allem bestanden die Unternehmer häufig recht geringe Verständnis für die Forderungen der Arbeiterschaft, besonders hartnäckig widerstand der Verband der Metallindustriellen. Recht ungünstig war die Lage der Lohnarbeiterinnen, Stundenverdienste von 30 bis 40 S. waren keine Seltenheit. Die Bemühungen der Ortsverwaltung, für diese Gruppe eine allgemeine Regelung herbeizuführen, scheiterte an dem Widerstand der Unternehmensorganisation. Weit Erfolg hatten die Verhandlungen bei den einzelnen Betrieben. Mit zehn der größten Firmen wurden Vereinbarungen abgeschlossen, die den Lohnarbeiterinnen einen Einstellungslohn von 45 bis 55 S. sichern. Durch die Einführung der Sozialarbeit kam vielfach der hier seit Jahren übliche freie Samstagnachmittag in Fortfall, dies hatte zur Folge, daß die Nachschicht bis zum Sonntagmorgen arbeiten mußte. Anträge auf Freigabe des Samstagnachmittags mit anschließendem Schichtdienst hatten durchweg Erfolg. Die Arbeitszeit der Nachschichten endigt Samstagabends um 9 bis 11 Uhr. Ein Teil der Unternehmer stützte sich entweder gegen die Schilderung einer angemessenen Vergütung für die Leistung der Nachschichtarbeit. Dieser Widerstand wurde gebrochen; die Höhe der Vergütung schwankt zwischen 40 v. h. des Gehaltes bis herab zu 6 S. die Stunde. Angefischt der schwierigen Ernährungsverhältnisse und der außerordentlichen Anforderungen an die Arbeiterschaft, bemühte sich die Arbeiterschaft um die Gewährung von Ferien. Einige Betriebe, die bereits früher betartige Einschränkungen getroffen hatten, haben sie nach Ausbruch des Krieges auf erst auf Antrag trocken die früheren Bestimmungen wieder in Kraft; außerdem erklärten sich sieben weitere Betriebe zur Gewährung von Ferien bereit. Recht zahlreich waren die Lohnbewegungen um Aufsetzung des Dienstes. Das Ergebnis ist im allgemeinen befriedigend. Weitgehend war jedoch die Verwaltung genötigt, vermittelnd einzutreten und in mehreren Fällen machte sich die Anordnung des Schiedsgerichtsausschusses erforderlich. Die Zahl der Lohnbewegungen betrug 109. Beteiligt waren 22 447 Arbeiter und 16 084 Arbeitnehmer. Die Lohnherabsetzungen und Leistungspauslagen betragen wöchentlich 133.847 M., die wöchentliche Arbeitszeitverkürzung 17.110 Stunden. Ein recht erfreuliches Bild zeigte die Mitgliederbewegung. Die Zahl der Neuaufräumen betrug 4922, die Mitgliederzahl stieg um 2400 auf 6000. Leider ist der Wechsel, besonders der derzeitigen Mitglieder, trotz aller Ausfläutungsarbeit noch immer gefährlich. Diesen eingetümmt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Organisation. Der Mitgliederbewegung entsprechend gestalten sich die Kaiserwerthälfte. Die Einnahmen der Hauptklasse betragen 11.931 M., an Unterstützungen wurden 24.897 M. darunter an Arbeitseide 24.283 M. und an Kranken 21.098,51 M. verausgabt, der Haushalt konnte 68.578 M. überwiesen werden. Das Vermögen der Hauptklasse liegt um 7500 M. auf 48.516 M. Von dieser Summe stehen jedoch nur 13.000 M. zur freien Verfügung. Da dieser Betrag für die bevorstehenden Aufgaben keineswegs genügt, beantragen die Bevollmächtigten eine Erhöhung des Völkerabdrucks um 10 S. für männliche und um 5 S. für weibliche und jugendliche Mitglieder. Eine Aufsetzung der Finanzen ist unbedingt erforderlich, um der schmalen Sicht nach der Beendigung des Krieges gewachsen zu sein. Das Unternehmen ist gesetzlich, der Krieg ermöglichte den Gewinn. Die Arbeiterschaft, besonders der Gewerkschaften, kann sich unzweckmäßig entstellen, um für die Wahlrechtsreform ausgesprochen. Die Reichslandtagssitzung hat sich wie folgt zu konzentrieren: 117 erblich Berechtigte (Prinzen, Fürsten, vormalige reichsfürstliche Häuser) und deren 180 Leibesländerlich Berechtigte (vorwiegend Hochadel, Patriziat, Adelsfamilien, nur 51 Städtevertreter), im ganzen "Berechtigte" 402, wovon 52 Rechtsgesetzungen "ruhen", so daß gegenwärtig 350 Stimmabgeber vorhanden sind. Von ihnen gehören mindestens 250 dem "Stand" der Prinzen, Herzöge, Fürsten, Grafen, Barone, Freiherren an, die im hochadeligen Milieu aufgewachsen sind und darin leben. Die Erfolge der Prinzen und Grafen ist sehr groß, während die anderen 100, die in einer reich schwierigen Lage befinden, 443 Mitglieder wählt. In einer reich schwierigen Lage befindet sich der Landtag. Die 143 Konservativen, die meisten der 53 Freiheitlichen und mindestens 50 der 71 Nationalliberalen sind prinzipielle Gegner des gleichen Wahlrechts. Da schon 222 Landesbewohner die Mehrheit des Hauses bilden, besteht hier eine große Mehrheit gegen die Regierungsvorlage, zumal auch von den 101 Zentrumsgesetzgebern mindestens ein Dutzend am liebsten offen mit den Konservativen zu haben, hat das Zentrum einen Antrag eingebracht, der für Verfassungsänderungen, die auf dem Gebiete der Kulturpolitik liegen (konservative Schule usw.), künftig eine Zweidrittelmehrheit vorschreibt. Der Antrag ist zwar in der Kommission abgelehnt, damit aber noch keineswegs erledigt. Das Zentrum will jenen seiner Vertreter, die prinzipiell gegen die Wahlrechtsgleichheit sind, eine Rückwendung verschaffen und gejährt damit das Zustandekommen der Wahlrechtsreform noch mehr.

## Rundschau

### Die Entwicklung der preußischen Wahlrechtsvorlage.

Das Dreiflüsse-Kabinett hat sich wieder auf fast vier Wochen vertagt und seine Wahlrechtsvorlage, deren Mehrheit sich ohnehin rechtlich kühlt, reicht viel Zeit mit willkürlich überflüssigen, unfehligen Reden aus, um dem Behandlungsgesetzstand zusammenhängende Reden fortzuschlagen, ging auch wieder einmal in die Ferien, bis zum 11. April. Damit soll die, wie man sich denken kann, überaus erstaunende "Beratung" so "belebt" werden, daß vor Pfingsten die zweite und dritte Lesung im Plenum beendet sein kann. Von die Pfingstferien sollen die 21 Tage der Ferienzeit fallen, die von dem Staatsgrundgesetz für die nach der genannten Frist zu vollziehende Abstimmung über Verfassungsänderungen vorgesehenen ist. Sobald ist es anfangs Juni geworden — nun erhält erst das Herrenhaus die Wahlrechtsvorlage zur "fachgemäßen Behandlung". Man erwartet daher, daß das Herrenhaus wieder bald durch eine technische Juni-Augustsitzung nicht abhalten lassen, die Gesetzesvorschläge des Reichstagswählrechts, Abstimmung des Landtages, "zum gründlich zu beraten" und je deshalb einer Deputationskommission überweist. Diese wird wahrscheinlich im Oktober „vielleicht“ auch im November oder erst im Dezember die unglaublich schwierige Materie bewältigt haben — die Landtagskommission „berät“ — und sie steht auch schon bald ein Vierteljahr — und da das Plenum die abändernden Kommissionsanträge gutheißt, gingen die Gesetzesentwürfe verfassungsgemäß zur Abstimmung an den Landtag, jüll, wo natürlich die weitestgehend pflichtstrengen Landesbewohner sich wieder gefährlich in die Verfassung vertreten würden. Wieder wäre mit Abänderungen zu rechnen, wieder wiederneut die Entwürfe in das Herrenhaus — übrigens kein weiter Weg, gleich das Haus nebenan — und wenn die preußischen Lords es für gut befinden, muß der Landtag nach der vorgeschriebenen Zeit ebenfalls über Abänderungen „beraten“. Und so weiter mit Graus. Hat sich die Regierung auch darauf eingerichtet, indem sie dem Landtag vorschlug, seine öffentliche Lebensdauer um ein Jahr zu verlängern?

In der Tat geht die Kalkulation des Künftigen und Künftigenen dahin, durch eine Verschiebung der Gesetzesabstimmung zunächst die Zeit zu gewinnen. Man weiß nicht, was sich in dieser an Übertragenungen so reichen Zeitraum alles noch ereignen kann, und „so Gott will“ — wandelt sich alles noch zum besten der Kaiserreichs. Es ist nicht zu verkennen, daß sich die Regierung, wenn sie sich nur auf dem parlamentarischen Boden, wie er jetzt befindet ist, hält, in einer recht schwierigen Lage befindet. 443 Mitglieder wählt der Landtag. Die 143 Konservativen, die meisten der 53 Freiheitlichen und mindestens 50 der 71 Nationalliberalen sind prinzipielle Gegner des gleichen Wahlrechts. Da schon 222 Landesbewohner die Mehrheit des Hauses bilden, besteht hier eine große Mehrheit gegen die Regierungsvorlage, zumal auch von den 101 Zentrumsgesetzgebern mindestens ein Dutzend am liebsten offen mit den Konservativen zu haben, hat das Zentrum einen Antrag eingebracht, der für Verfassungsänderungen, die auf dem Gebiete der Kulturpolitik liegen (konservative Schule usw.), künftig eine Zweidrittelmehrheit vorschreibt. Der Antrag ist zwar in der Kommission abgelehnt, damit aber noch keineswegs erledigt. Das Zentrum will jenen seiner Vertreter, die prinzipiell gegen die Wahlrechtsgleichheit sind, eine Rückwendung verschaffen und gejährt damit das Zustandekommen der Wahlrechtsreform?

Es ist aber die Reform durch das Abgeordnetenhaus bugsiert — noch ist das so unsicher, daß wir Bevollmächtigte dringlich warnen müssen! —, dann tritt das "Haus der Herren" auf den Plan. Es ist nicht nur für den vorliegenden Fall, sondern allgemein interessant, unseren Lesern zu zeigen, was an Parlamenten im 20. Jahrhundert noch möglich ist und sei deshalb die gegenwärtige Zusammensetzung des Preußischen Herrenhauses nach dem jüngsten Bericht seiner "Parlamentskommission" aufgeführt. Die erlaubte und hohe Mitgliedschaft setzt sich wie folgt zusammen: 117 erblich Berechtigte (Prinzen, Fürsten, vormalige reichsfürstliche Häuser) und deren 180 Leibesländerlich Berechtigte (vorwiegend Hochadel, Patriziat, Adelsfamilien, nur 51 Städtevertreter), im ganzen "Berechtigte" 402, wovon 52 Rechtsgesetzungen "ruhen", so daß gegenwärtig 350 Stimmabgeber vorhanden sind. Von ihnen gehören mindestens 250 dem "Stand" der

